Zusätzliche Vertragsbedingungen

zum Vergabeverfahren V-2026-0164

Pflege und Unterhaltung der Asselner Alm, Dortmund

Inhalt

1. Vertragsgegenstand / Grundlagen des Vertrags 4

1.1 Auftraggeber 4

1.2 Leistungsgegenstand 4

1.3 Zusätzliche Leistungen 4

2. Pflichten des Auftragnehmers 5

2.1 Allgemeines 5

2.2 Eingesetztes Personal, Tariftreue und besondere Mindestentgelte 5

2.2.1 Eingesetztes Personal 5

2.2.2 Reaktionszeiten 5

2.2.3 Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal 5

2.2.4 Regelungen gem. TVgG-NRW 5

2.2.5 Kontrollen 6

2.2.6 Mitarbeiter 6

2.2.7 Personalausfälle / Ausfälle bei der technischen Ausstattung 6

2.2.8 Vertrauensschutz 7

3. Maschinen und Geräte 7

4. Anpassung 8

4.1 Änderung des Leistungsumfangs 8

5. Vergütung 8

5.1 Leistungsvergütung 8

5.2 Zahlung 9

5.3 Fristbeginn 9

5.4 Forderungsabtretungen 9

5.5 Abrechnungsgrundlage 9

5.6 Rechnungsstellung 9
5.7 Zahlungsanspruch 9
5.8 Zahlungsverzögerungen 9
5.9 Überzahlungen 10
6. Leistungsstörungen 10
6.1 Nichtleistung 10
6.2 Nachbesserung 10
6.3 Fristsetzung 10
7. Vertragsstrafen 10
8. Überwachung, Datenschutz 11
8.1 Überwachung durch den Auftraggeber 11
8.2 Datenschutz 11
9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen 11
10. Kooperationsverpflichtungen 12
11. Einbeziehung von anderen Unternehmen 12
11.1 Eignung 12
11.2 Wechsel von Nachunternehmern 12
11.3 Pflichten des Auftragnehmers bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen 12
12. Haftung / Freistellung / Versicherungen 13
12.1 Haftung 13
12.2 Freistellung 13
12.3 Gegenstände des Auftragnehmers 13
12.4 Unfälle 14
13. Versicherung 14
14. Vertragsdauer / Kündigung 14
14.1 Laufzeit des Vertrags 14
14.2 Kündigung des Vertrags 15

14.3 Kündigung aufgrund von Vertragsänderungen 16

15. Salvatorische Klausel 17

16. Übertragung von Rechten 17

17. Verträge mit Auftragnehmern, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist 18

18. Erfüllungsort 18

19. Schlussbestimmungen 18

19.1 Änderungen des Vertrags 18

19.2 Gerichtsstand 18

1. Vertragsgegenstand / Grundlagen des Vertrags

Vertragsbestandteil sind und bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- die Allgemeine Leistungsbeschreibung mit allen Anhängen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen zum Verfahren V-2026-0164
- Vertragsbedingungen des Regionalverband Ruhr / RVR Ruhr Grün,
- die VOL/B
 - die VOL/B kann im Internet unter www.bmwi.de eingesehen werden.
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und Bedingungen im Angebotsanschreiben, die die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

1.1 Auftraggeber

Der Regionalverband Ruhr / Ruhr Grün wird im Folgenden als „Auftraggeber" bezeichnet.

1.2 Leistungsgegenstand

Ausgeschrieben werden landschaftsgärtnerische Arbeiten und Vegetationsmanagement für die Grünpflege und Unterhaltung einer Deponie- und Haldenlandschaft (Asselner Alm in Dortmund)

1.3 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind, werden nur vergütet, wenn der Auftrag vom Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail erteilt worden ist.

Der Auftraggeber behält sich Nachbeauftragungen vor, die nicht die Grenze wesentlicher Änderungen nach § 132 GWB überschreiten. Diese Nachbeauftragungen erfolgen auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis gemachten Angaben des Auftragnehmers.

2. Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße, sachgerechte, sorgfältige, gewissenhafte und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen sowie dem Stand der Technik erfolgt.

2.2 Eingesetztes Personal, Tariftreue und besondere Mindestentgelte

2.2.1 Eingesetztes Personal

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das von ihm im Rahmen des erteilten Auftrages eingesetzte Personal mindestens nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu entlohnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausländische Kräfte, für die Arbeitserlaubnisse gesetzlich gefordert sind, nur mit gültigen Arbeitspapieren zu beschäftigen. Mit Auftragserteilung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

2.2.2 Reaktionszeiten

Bei unvorhersehbaren Ereignissen wir Unwetter, Vandalismus, etc. sind daher kurze Reaktionszeiten des Auftragnehmers erforderlich. Der Auftragnehmer hat daher innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf ein Schadensereignis zu reagieren und die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

2.2.3 Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal

Das Unternehmen hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Weiter ist das Unternehmen für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

2.2.4 Regelungen gem. TVgG-NRW

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen

bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

2.2.5 Kontrollen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- seine bzw. Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 2 Absatz 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Absätze 1 - 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer, Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

2.2.6 Mitarbeiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung bieten.

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern bedarf der **vorherigen Zustimmung** des Auftraggebers. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist darüber hinaus nur zulässig, wenn diese Arbeitnehmer nachweislich mindestens die gleiche Qualifikation haben wie die beim Auftragnehmer angestellten Arbeitnehmer. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen.

2.2.7 Personalausfälle / Ausfälle bei der technischen Ausstattung

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die zu erbringende Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Er stellt - falls erforderlich - Vertretungskräfte, ohne dass sich hierdurch das vereinbarte Entgelt erhöht. Hierzu hat er dem Auftraggeber die einzusetzenden Vertretungskräfte kurzfristig vor Beginn des jeweiligen Arbeitseinsatzes namentlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat über eine geeignete Ausfallsicherung bei einem eventuellen Ausfall insbesondere seiner technischen Ausstattung zu verfügen, die gewährleistet, dass terminliche Verzögerungen durch technischen Ausfall während der Auftragserfüllung nach Möglichkeit vermieden werden.

2.2.8 Vertrauensschutz

Der Auftragnehmer und sein Personal sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung bekanntwerdenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen, Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten, Elektronische Datenträger, Datenspeicher usw., die sich in den Diensträumen des Auftraggebers befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung seiner Mitarbeiter auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.

3. Maschinen und Geräte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Maschinen und Geräte einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Mittel (z.B. Kraftstoffe) für die Arbeiten zu stellen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Er hat alle Maschinen und Geräte, derer er sich zur Erbringung der Leistung bedient, unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sowie behördlichen Anordnungen sicher zu betreiben. Er ist in der Wahl der einzusetzenden Maschinen und Geräte frei, es sei denn, dass in der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Maschine oder Spezifikation vorgesehen ist.

Geräte und Maschinen müssen allen rechtlichen Anforderungen genügen, dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes

Der Auftragnehmer muss für alle CE-kennzeichnungspflichtigen Geräte und Maschinen Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise besitzen und dem Auftraggeber auf Verlangen zeitnah vorlegen.

4. Anpassung

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den durch Angebot und Zuschlag geschlossenen Vertrag den jeweils geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

4.1 Änderung des Leistungsumfangs

Die Einheitspreise verstehen sich als Festpreise und schließen alle Nebenkosten ein.

Bei Änderung des Leistungsumfangs dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragschließenden, diesen Vertrag, soweit vergaberechtlich möglich, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Für die Anpassung werden die Einheitspreise des Angebots zugrunde gelegt.

Weichen die zusätzlichen Leistungen von der Art wesentlich von den angebotenen Leistungen ab, sind die Preise auf der Basis des öffentlichen Preisrechtes zu vereinbaren.

5. Vergütung

Die Vergütung erfolgt gegen Rechnungsstellung, in zweifacher Ausfertigung nach Erfüllung der Leistungen binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnungen.

5.1 Leistungsvergütung

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die ausgeschriebenen Leistungen entsprechend den Vergütungsregelungen des Angebots und der dazugehörigen Regelung in der Leistungsbeschreibung.

Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten) abgegolten. Die Vergütung umfasst mithin sämtliche, für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten.

Arbeiten, die nicht in der Leistungsbeschreibung beschrieben sind werden nur auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt und nach besonderer Vereinbarung vergütet.

5.2 Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Grundsätzlich ist bargeldlos zu zahlen. Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet. Es erfolgen keine Vorauszahlungen.

5.3 Fristbeginn

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der Dienststelle des Auftraggebers und nach zuvor erbrachter Leistung.

5.4 Forderungsabtretungen

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

5.5 Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Angebotes.

Für Zusatzleistungen im Sinne von 6.1 ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

5.6 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle des Auftraggebers auszustellen. Die zweiten und gegebenenfalls weiteren Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.

Für Sonderleistungen sind der Rechnung vom Auftraggeber, oder von Ihm benannten bevollmächtigten Personen, abgezeichnete Arbeitsprotokolle, oder die entsprechende schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber beizufügen.

5.7 Zahlungsanspruch

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn dieser prüfungsfähigen Unterlagen beigefügt sind. Der Auftragnehmer hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Angebot enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden.

5.8 Zahlungsverzögerungen

Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

5.9 Überzahlungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers oder besonderen Prüfungsinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.

6. Leistungsstörungen

6.1 Nichtleistung

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Sofern der Auftragnehmer dauerhaft nicht mehr imstande ist, Leistungen ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Erfüllung der Aufgaben zu beauftragen, damit die Leistungserbringung nicht unterbrochen wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen das Entgelt anteilig zu kürzen.

6.2 Nachbesserung

Werden Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung.

6.3 Fristsetzung

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet ihrer übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen.

7. Vertragsstrafen

Es werden für den Fall eines schuldhaften Überschreitens der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausführungsfristen Vertragsstrafen im Sinne von § 11 VOL/B vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

Kommt der Auftragnehmer in Bezug auf die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Termine in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche 0,5 % desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht wurde. Dabei wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Die Vertragsstrafe ist auf maximal 8 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht wurde, begrenzt.

Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wurde.

8. Überwachung, Datenschutz

8.1 Überwachung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder dem von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung zur Verfügung stellen.

8.2 Datenschutz

Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NRW, in den jeweils gültigen Fassungen, ein. Auf das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)“ wird verwiesen.

9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen

Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen, bzw. aufrechterhalten.

10. Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit außergerichtlich geklärt werden sollen.

11. Einbeziehung von anderen Unternehmen

11.1 Eignung

Soweit der Auftragnehmer andere Unternehmen einbezieht, müssen diese für den auszuführenden Leistungsbereich die gleiche Eignung nachweisen wie er sie zu erbringen hatte.

Hat der Auftragnehmer zum Nachweis seiner Eignung beim Angebot auf ein anderes Unternehmen verwiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens bei der Auftragserfüllung im angegebenen Umfang auch einzusetzen.

11.2 Wechsel von Nachunternehmern

Ein Wechsel des mit der Angebotsabgabe benannten Nachunternehmers während der Vertragslaufzeit bezüglich der dort genannten Teilleistungen ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der neue Nachunternehmer zur Erbringung der Leistung geeignet ist. Er hat mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz dem Auftraggeber den beabsichtigten Wechsel anzuzeigen und zum Nachweis der Eignung des neuen Nachunternehmers sämtliche Unterlagen vorzulegen, die er bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beigebracht hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erbringung der Leistung durch den neuen Nachunternehmer abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder der Nachunternehmer seine Eignung nicht nachweisen kann.

11.3 Pflichten des Auftragnehmers bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer sämtliche der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bei der Ausführung

der Leistung gleichermaßen einhält. Die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zugerechnet. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer deshalb nicht vertragsgerecht, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer dieselben Rechte (z.B. Ansprüche bei Nicht - oder Schlechtleistung, Kündigungsrecht), als ob er selbst die Leistung erbracht hätte.

12. Haftung / Freistellung / Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Leistung geltenden allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

12.1 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen.

Die Haftung richtet sich, soweit in diesen Vergabeunterlagen nichts Anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Regelungen der VOL/B.

12.2 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit die Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag herrühren. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, verlangt der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe. Eine entsprechende schriftliche Verpflichtung ist vom Auftragnehmer und dem anderen Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

12.3 Gegenstände des Auftragnehmers

Der Auftraggeber haftet nicht für vom Auftragnehmer eingebrachte Gegenstände, z.B. das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder

Materialien und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers, soweit der Schaden nicht vom Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

12.4 Unfälle

Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden, soweit der Auftraggeber die Unfälle nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschl. Regressansprüchen freizuhalten.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab, die seine Tätigkeiten voll umfasst und hält diese über den gesamten Beauftragungszeitraum aufrecht. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens für die zu beauftragenden Leistungen muss mindestens eine Deckungshöhe für jedes Schadensereignis von mindestens

- Personenschäden 1.000.000,00 EUR
- Sachschäden 1.000.000,00 EUR

umfassen.

Pro Jahr muss für alle Schadensereignisse mindestens das Doppelte vorgenannter Deckungssummen vertraglich vereinbart sein.

Eine Bestätigung vorgenannter Versicherung ist vom Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

14. Vertragsdauer / Kündigung

14.1 Laufzeit des Vertrags

Der Auftrag gilt für die Zeit vom 01.02.2027 bis zum 31.01.2028. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, solange er nicht vorher schriftlich gekündigt worden ist. Die Verlängerungsoption für ein Jahr gilt zweimalig. Der Vertrag ist folglich höchstens bis zum 31.01.2030 geschlossen.

Zur Kündigung bedarf es einer einseitigen schriftlichen Erklärung in Textform. Die übrigen gesetzlichen Kündigungsgründe werden von dieser Regelung nicht berührt.

14.2 Kündigung des Vertrags

Der Vertrag kann vom Auftraggeber, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot fristlos gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- der Auftragnehmer die Ausführung wesentlicher Leistungen an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers überträgt,
- trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt,
- die übernommenen Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt hat und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen hat;
- seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt und er trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe schafft,
- den Bestimmungen des Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, durch die dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann,
- die Vertraulichkeitspflicht nicht wahrt,
- den zur Leistungserfüllung eingesetzten Mitarbeitern seines Betriebes nicht mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt,
- der Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Beiträgen an die Berufsgenossenschaft nicht nachkommt,

- Personal einsetzt, für das eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
- im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat,
- der Zahlung der Beiträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht nachkommt,
- die Versicherungen nicht mindestens im vereinbarten Umfang ständig aufrecht erhält,
- einen schweren Verstoß gegen den Arbeits- oder Umweltschutz oder einen wiederholten Verstoß gegen diesen Vertrag begeht,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile gewährt, verspricht oder anbietet.
- aufgrund der Bewerbungsbedingungen zwingend zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 123 GWB auszuschließen war oder während der Vertragslaufzeit auszuschließen ist,
- aufgrund der Bewerbungsbedingungen (hier gemäß § 124 GWB) ausgeschlossen werden konnte, ohne dass dies dem öffentlichen Auftraggeber bekannt war und der öffentlichen Auftraggeber sein Recht zum Ausschluss ausübt.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14.3 Kündigung aufgrund von Vertragsänderungen

Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von 2 Monaten ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot gekündigt werden, wenn der Auftraggeber aufgrund Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gesetzliche Neuregelungen oder Gerichtsentscheidungen), Änderungen durchführen muss, die die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag und dem Angebot maßgeblich verändern oder zum teilweisen bzw. vollständigen Wegfall von Leistungen führen. Dies gilt jedoch nur soweit eine Änderung oder Anpassung des Vertrages vergaberechtlich nicht möglich ist. Falls dem Auftragnehmer in Folge der Beendigung oder teilweisen Beendigung des Vertrages nachweislich wirtschaftliche Nachteile entstehen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen billigen Ausgleich. Die Höhe des Ausgleichs wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts bestimmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Reduzierung und Vermeidung etwaiger wirtschaftlicher Nachteile durch geeignete Maßnahmen nach Kräften in jeder zumutbaren Weise zu bemühen.

Unbeschadet des § 135 GWB können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

- eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder
- der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Wird ein öffentlicher Auftrag gekündigt, kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall der Nummer 2 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den öffentlichen Auftraggeber nicht von Interesse sind.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/ Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

16. Übertragung von Rechten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jegliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Gesellschaftsform, Gesellschafter, Übernahme durch einen Dritten) unverzüglich mitzuteilen.

Die Übertragung von Rechten durch den Auftragnehmer aus dem Auftrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

17. Verträge mit Auftragnehmern, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Essen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen des Vertrags

Änderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Jeder Änderungs-, Zusatz-, - oder Ergänzungsauftrag muss schriftlich erteilt werden. Zusatz- und Ergänzungsaufträge, die innerhalb von 7 Tagen begonnen werden müssen, können auch per E-Mail oder per Fax vom Auftraggeber erteilt werden. Die Abänderung eines Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen.

19.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

Es gilt deutsches Recht.

Ende der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu V-2026-0164